Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4494**

17. Wahlperiode 21. 01. 2011

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Januar 2011
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Inwieweit ist das Bundesministerium des Innern (BMI) zu einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder anderen Initiativen für eine Rückkehr bereit in dem Fall des 14-jährigen Avdil T. und seines Vaters, die als Roma aus dem Kosovo zusammen mit der traumatisierten und sich deswegen in fachärztlicher und therapeutischer Behandlung befindlichen Mutter/Ehefrau Borka T. am 7. Dezember 2010 nach über 11-jährigem Aufenthalt in Deutschland ohne konkrete Vorankündigung abgeschoben wurden, wobei Borka T. entgegen Informationen des Auswärtigen Amts im Kosovo nicht von Fachärzten empfangen wurde und einen Monat nach der Abschiebung infolge einer Gehirnblutung verstarb, angesichts der humanitären Gründe im Einzelfall und angesichts des Umstands, dass Avdil T. und seine Eltern mutmaßlich von einer kommenden Bleiberechtsregelung für integrierte Jugendliche profitiert hätten, und wie ist der aktuelle Stand von Verhandlungen zwischen staatlicher Seite und Ärztevertretern, die seit Langem einen grundsätzlich anderen, sorgsameren Umgang insbesondere bei der Abschiebung von (psychisch) kranken (abgelehnten) Flüchtlingen fordern (Quellen: epd vom 10. Januar 2011, PE von Pro Asyl vom 10. Januar 2011, PE der Rechtsanwälte Becher & Dieckmann vom 7. Januar 2011)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Januar 2011

Die Zuständigkeiten für die Feststellung der Ausreisepflicht und die Durchführung von Abschiebungen liegen grundsätzlich bei den Ländern. Zu Angelegenheiten der Länder nimmt die Bundesregierung nicht Stellung. Das Auswärtige Amt stellt in seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo die medizinische Versorgungslage sowie die Behandlung von Rückkehrern allgemein dar. Seitens des Auswärtigen Amts ist in diesem konkreten Fall keine Zusage erfolgt, dass die Betroffene durch Fachärzte in Empfang genommen wird.

2. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Welche grundsätzliche Position hat die Bundesregierung zu einer Fusion von Bundeskriminalamt und Bundespolizei, die von der „Werthebach-Kommission“ vorgeschlagen und von mehreren Landesinnenministern als nicht umsetzbar bzw. grundgesetzwidrig abgelehnt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Januar 2011

Derzeit wird der am 9. Dezember 2010 vorgestellte Bericht der unabhängigen Expertenkommission „Evaluierung Sicherheitsbehörden" (sog. Werthebach-Kommission) in den betroffenen Bundesministerien des Innern (BMI) und der Finanzen (BMF) ergebnisoffen geprüft und bewertet. Dazu hat sich am 5. Januar 2011 eine hochrangige Projektgruppe konstituiert. Ihr gehören unter der Leitung von Staatssekretär Klaus-Dieter Fritzsche (BMI) und Staatssekretär Werner Gatzer (BMF) die zuständigen Fach- und Dienstaufsichtsabteilungsleiter der Bundesministerien sowie die Behördenleitungen von Bundeskriminalamt, dem Bundespolizeipräsidium und dem Zollkriminalamt an.

Die Projektgruppe wird eine Entscheidungsvorlage erarbeiten, auf der noch im Frühjahr eine Grundsatzentscheidung getroffen werden soll. Dabei werden insbesondere folgende Grundsätze beachtet: keine Grundgesetzänderung, keine Änderung der Befugnisse, keine Stellenstreichungen, Erhalt der Standorte, Transparenz und Kooperation mit den Betroffenen. Darüber hinaus gibt es keine Vorfestlegungen seitens der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung auch, wie von der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Julia Klöckner auf FAZ.net diskutiert, die Mehrwertsteuer auf Babywindeln auf 7 Prozent zu senken, und bewertet die Bundesregierung eine solche Veränderung als Verstoß gegen zwingendes europäisches Recht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 18. Januar 2011

Das bestehende System der ermäßigten Mehrwertsteuersätze ist komplex und in Teilen nicht systematisch. Die Bundesregierung wird daher eine Kommission einsetzen, die sich dieser Problematik auf der Basis des geltenden EU-Rechts annimmt. Punktuelle Veränderungen, wie die Ausweitung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf einzelne Güter, sind vor dem Ergebnis der Kommissionsarbeit weder geplant noch sinnvoll. Die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Lieferung von Babywindeln ist nach geltendem EU-Recht nicht zulässig.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine EU-rechtlich harmonisierte Steuer. Die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates

vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) sind vom deutschen Gesetzgeber zu beachten. Gemäß Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL sind die ermäßigten Steuersätze nur auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwendbar. Die Lieferungen von Babywindeln sind in Anhang III nicht genannt.

4. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Ist es zutreffend, dass die gesetzlichen Pflichtbeiträge eines in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversicherten ledigen Arbeitnehmers mit einem Arbeitslohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) (West) wegen Überschreitens des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen von 20 000 Euro – anders als bei der Einführung der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2005 – nicht mehr in vollem Umfang als Sonderausgabe berücksichtigt werden können, aber gleichwohl die auf den übersteigenden Beiträgen beruhenden späteren Leistungen grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung unterliegen?

5. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Wie hoch müsste der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen in vom Hundert der allgemeinen BBG (West) zur gesetzlichen Rentenversicherung in diesem Jahr sein, damit auch die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung in vollem Umfang als Sonderausgabe berücksichtigungsfähig wären, und wird die Bundesregierung sich für eine entsprechende Anhebung einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 17. Januar 2011

Leibrenten und andere Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen während einer Übergangsphase nach dem Kohortenprinzip anteilig der nachgelagerten Besteuerung. Erst bei Rentenbeginn im Jahr 2040 werden diese Leistungen vollständig nachgelagert besteuert.

Im Rahmen der Basisvorsorge im Alter können entsprechende Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro steuermindernd berücksichtigt werden (im Falle der Zusammenveranlagung bis zu 40 000 Euro). Allerdings werden die geleisteten Beiträge nur anteilig steuerlich berücksichtigt. Im Jahr 2010 beträgt die Berücksichtigungsquote 70 Prozent (2011: 72 Prozent). Hierbei ist der bereits gewährte steuerfreie Arbeitgeberanteil mit anzusetzen. Bezogen auf einen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer werden im Veranlagungszeitraum 2010 somit 70 Prozent der Gesamtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) zur ge-

setzlichen Rentenversicherung angesetzt. 50 Prozent der Gesamtbeiträge sind dabei bereits durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil berücksichtigt worden, sodass 20 Prozent noch im Rahmen des Sonderausgabenabzugs freigestellt werden müssen. Bei einem Selbständigen, der z. B. eine Basisrente abgeschlossen hat, sind somit die geleisteten Beiträge in Höhe des Höchstbetrages von 20 000 Euro mit insgesamt 70 Prozent davon, d. h. 14 000 Euro (2011: 14 400 Euro), als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Bezogen auf die Pflichtversicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt ein Beitragssatz von 26,4 Prozent, wobei hiervon auf den Arbeitnehmer – wie in der allgemeinen Rentenversicherung – 9,95 Prozent entfallen. Steuerrechtlich erhält der Arbeitnehmer somit bei einem versicherungspflichtigen Entgelt an der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung 16,45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze als steuerfreien Arbeitgeberzuschuss und muss lediglich 9,95 Prozent bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze selbst tragen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 2010 81 600 Euro (2011: 81 000 Euro). Der Höchstbeitrag beträgt somit 21 542,40 Euro (2011: 21 384 Euro). Von diesem Gesamtbeitrag erhält der Arbeitnehmer als steuerfreien Arbeitgeberzuschuss somit 13 423,20 Euro (2011: 13 324,50 Euro). Die Regelung, dass – entsprechend der rentenrechtlichen Vorschriften zur Beitragstragung – ein knappschaftlich versicherter Arbeitnehmer einen entsprechend höheren steuerfreien Arbeitgeberanteil erhält als ein in der allgemeinen Rentenversicherung versicherter Arbeitnehmer, besteht schon länger. Daher konnten die betreffenden Arbeitnehmer ihre Altersversorgung in stärkerem Umfang mit steuerfreien Beiträgen aufbauen als dies z. B. bei einem in der allgemeinen Rentenversicherung Pflichtversicherten in der Vergangenheit möglich war (im Jahr 2005 waren z. B. lediglich 60 Prozent des Gesamtbeitrags abziehbar). Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus den bestehenden Regelungen aktuell keine verfassungsrechtlich relevante Doppelbesteuerung.

Die Bundesregierung prüft kontinuierlich, ob Anpassungen der bestehenden Höchstbeträge erforderlich sind.

6. Abgeordnete **Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

In welche irischen Sektoren (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, den Staat, private Haushalte, den finanziellen Sektor und sonstige) flossen die deutschen Kapitalexporte nach Irland im Jahr 2008, und wie sehen die einzelnen Salden der irischen Kapitalbilanzen gegenüber den Herkunftsländern im Jahr 2008 aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 18. Januar 2011

Im Jahr 2008 weist die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank für Irland einen Kapitalbilanzsaldo in Höhe von –76 305 Mio. Euro aus.

Er setzt sich wie folgt zusammen: (Minuszeichen: Kapitalexport, Pluszeichen: Kapitalimport).

Deutsche Anlagen in Irland	**–75 952 Mio. Euro**
Direktinvestitionen	–402 Mio. Euro
Wertpapiere	–14 157 Mio. Euro
Aktien und Investmentzertifikate	+146 Mio. Euro
Anleihen	–16 701 Mio. Euro
dar. Euro-Anleihen	–3 203 Mio. Euro
Geldmarktpapiere	+2 398 Mio. Euro
Finanzderivate	+861 Mio. Euro
Übriger Kapitalverkehr	–62 253 Mio. Euro
Monetäre Finanzinstitute	–62 903 Mio. Euro
Unternehmen und Privatpersonen	–819 Mio. Euro
Staat	+1 469 Mio. Euro

Irische Anlagen in Deutschland	**–353 Mio. Euro**
Direktinvestitionen	–776 Mio. Euro
Wertpapiere	+2 710 Mio. Euro
Aktien und Investmentzertifikate	+2 353 Mio. Euro
Anleihen	–177 Mio. Euro
dar. privaten Anleihen	–174 Mio. Euro
Geldmarktpapiere	+533 Mio. Euro
Übriger Kapitalverkehr	–2 287 Mio. Euro
Monetäre Finanzinstitute	–3 208 Mio. Euro
Unternehmen und Privatpersonen	+1 788 Mio. Euro
Staat	–867 Mio. Euro

Eine Aufteilung der deutschen Kapitalexporte/-importe nach irischen Sektoren ist nicht vorhanden.

Die Kapitalverkehrstransaktionen Irlands mit anderen Herkunftsländern liegen der Deutschen Bundesbank und der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

7. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Liegt der Grund dafür, dass die Bundesregierung die Bearbeitung von Anträgen des Unternehmens Heckler & Koch GmbH für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Mexiko ausgesetzt hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4383), in einer mutmaßlichen Unzuverlässigkeit des Unternehmens Heckler & Koch GmbH oder in der mutmaßlichen Unzuverlässigkeit der mexikanischen Regierung, im Besonderen hinsichtlich der Einhaltung der von ihr abgegebenen Endverbleibserklärungen oder aus welchem anderen Grund wurde die Bearbeitung dieser Anträge ausgesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 18. Januar 2011

Die Aussetzung der Bearbeitung von Ausfuhrgenehmigungsanträgen des Unternehmens nach Mexiko liegt entsprechend Nummer 3 der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 darin begründet, dass durch die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche des Unternehmens wegen des Verdachts illegaler Ausfuhren nach Mexiko Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen einschlägige kriegswaffen- und außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen bestehen. Die Bundesregierung verfolgt die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit großer Aufmerksamkeit und wird voraussichtlich erst nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse feststellen können, ob gegen eingegangene Endverbleibszusagen verstoßen wurde und wer hierfür gegebenenfalls die Verantwortung trägt.

8. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass auch alle weiteren Endverbleibserklärungen eines Landes oder eines Unternehmens als nicht verlässlich eingestuft werden müssen, wenn das Land oder das Unternehmen bereits in einem Fall im Verdacht stehen, die Endverbleibserklärung nicht eingehalten zu haben, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 18. Januar 2011

Die Entscheidung, ob die Erklärungen eines Landes oder eines Unternehmens generell als nicht verlässlich einzustufen sind, muss die Bundesregierung wegen der damit verbundenen Folgen mit großer Sorgfalt treffen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Sachverhalt weitestgehend aufgeklärt ist. Dies ist wegen des noch andauernden Ermittlungsverfahrens jedoch noch nicht der Fall.

9. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die Metropolregion Rhein-Neckar personell und finanziell in zukunftsorientierte Pilotversuche (z. B. E-Government) des Bundes eingebunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 19. Januar 2011

Am 10. Dezember 2010 wurde in Mannheim eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Modellvorhabens „Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“ zwischen dem Bund und den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie der Metropolregion Rhein-Neckar durch die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, Staatssekretärin im BMI Cornelia Rogall-Grothe, unterzeichnet. Der Bund und die drei Län-

der verpflichten sich darin, die praktische Anwendung von E-Government in der Metropolregion zu fördern. Der Bund beteiligt sich für fünf Jahre an der Finanzierung einer Geschäftsstelle. Das Modellvorhaben wurde u. a. auf dem Fünften Nationalen IT-Gipfel am 7. Dezember 2010 in Dresden vorgestellt. Das Bundesministerium des Innern wird in der Metropolregion Rhein-Neckar den Prozessdatenbeschleuniger pilotieren, eine Maßnahme aus dem IT-Investitionsprogramm des Bundes. Ziel ist es, den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltung und Wirtschaft nach dem Prinzip der Datensparsamkeit und Datentransparenz zu vereinfachen. Zudem sollen die in der Metropolregion Rhein-Neckar das Projekt D115 und das Portal Verwaltungsdurchklick umgesetzt werden. Bis zum IT-Gipfel 2012 sollen über die Plattform One-Stop-Transaktionslösungen für drei Prozesse freigeschaltet sein.

10. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung die Unterschiede zwischen den vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ermittelten Erlösen der Steinkohle in den Jahren 2005 = 65,02 Euro/t SKE, 2006 = 61,76 Euro/t SKE, 2007 = 68,24 Euro/t SKE, 2008 = 112,48 Euro/t SKE und 2009 = 78,81 Euro/t SKE (www.bafa.de/bafa/de/energie/steinkohle/statistiken/index.html) und den Angaben in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4340 in Höhe von 2005 = 66 Euro/t SKE, 2006 = 66 Euro/t SKE, 2007 = 71 Euro/t SKE; 2008 = 116 Euro/t SKE und 2009 = 94 Euro/t SKE?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 19. Januar 2011

Das BAFA veröffentlicht auf seiner Website die durchschnittlichen Preise für deutsche Einfuhren von Kraftwerkskohle aus Drittländern (frei deutsche Grenze). Diese Daten basieren auf Meldungen der Steinkohlekraftwerksbetreiber über ihre Importe an Kraftwerkskohle.

In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/4340) sind die tatsächlichen Erlöse der RAG AG für ihren gesamten Kohleabsatz angegeben, wie sie gemäß Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 an die EU-Kommission gemeldet wurden. Die Werte liegen über den vom BAFA ermittelten Drittlandspreisen für Kraftwerkskohle. Das erklärt sich in erster Linie daraus, dass die Erlöse auch die Ergebnisse aus dem Absatz der in der Regel etwas teureren Kokskohle einschließen.

11. Abgeordneter **Björn Sänger** (FDP)

Welche Maßnahmen hat das Bundeskartellamt ergriffen bzw. kann das Bundeskartellamt ergreifen, um in Kartellverfahren direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen gegen Unternehmen, die mit dem Bundeskartellamt kooperieren, zu verhindern und zu sanktionieren?

12. Abgeordneter **Björn Sänger** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Sanktionierung von Vergeltungsmaßnahmen gegen Unternehmen, die mit dem Bundeskartellamt in Kartellverfahren kooperieren (insbesondere § 21 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB))?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 18. Januar 2011

Eine Vergeltungsmaßnahme gegen ein Unternehmen, welches das Bundeskartellamt über einen (möglichen) Kartellrechtsverstoß eines anderen Unternehmens informiert bzw. welches mit dem Bundeskartellamt im Rahmen der sog. Bonusregelung kooperiert, kann je nach Ausgestaltung der Vergeltungsmaßnahme gegen verschiedene kartellrechtliche Vorschriften verstoßen, die Grundlage für Maßnahmen des Bundeskartellamtes sein können:

- § 21 Absatz 4 GWB normiert ausdrücklich das Verbot, einem anderen wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen, weil dieser ein Einschreiten der Kartellbehörden beantragt oder angeregt hat. § 21 Absatz 1 GWB verbietet darüber hinaus allgemein Boykottmaßnahmen. Die Vorschrift kann also zur Anwendung kommen, wenn ein Unternehmen zu Liefersperren oder zu Bezugssperren gegen das kooperierende Unternehmen auffordert.

- Liegt eine koordinierte Maßnahme mehrerer Unternehmen gegen das kooperierende Unternehmen vor (z. B. wenn die Unternehmen verabreden, das kooperierende Unternehmen mit dem Ziel der Verdrängung aus dem Markt im Preis zu unterbieten und dessen Kunden abzuwerben), kann darüber hinaus ein Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 GWB vorliegen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Verbote können von den Kartellbehörden im Verwaltungsverfahren untersagt werden. Handelt es sich um Vergeltungsmaßnahmen, wird das Bundeskartellamt regelmäßig im Wege des Bußgeldverfahrens vorgehen. Dem zuwiderhandelnden Unternehmen drohen in diesem Falle empfindliche Geldbußen von bis zu 10 Prozent seines Gesamtumsatzes.

Neben dem Kartellrecht gilt auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), welches dem benachteiligten Unternehmen zudem ausdrücklich Schadenersatzansprüche eröffnet und ggf. Gewinnabschöpfung ermöglicht.

Die Bundesregierung erachtet die dargelegten gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des kooperierenden Unternehmens als ausreichend. Vergeltungsmaßnahmen fallen regelmäßig unter gesetzliche Verbote, und Zuwiderhandlungen sind mit abschreckend hohen Sanktionen bewehrt. Im Übrigen treten in der Praxis Verhaltensweisen, die möglicherweise eine Vergeltungsmaßnahme darstellen könnten, mit Ausnahme eines Preiskampfs äußerst selten auf.

13. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Seit wann und in welchen Bereichen wird durch das Statistikamt Eurostat bei der Messung von Preissteigerungen auf die hedonische Messung zurückgegriffen (vergleiche Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Januar 2011 „Inflationsrate wieder über 2 Prozent“)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 17. Januar 2011

Die „hedonische Methode“ ist ein wissenschaftlich und in der amtlichen Statistik weltweit anerkanntes Bereinigungsverfahren zur Berücksichtigung von Qualitätsveränderungen der Produkte, für die Preisentwicklungen gemessen werden.

Vor allem bei technischen Produkten spielt die Qualitätsbereinigung eine wichtige Rolle für die Messung der Preisentwicklung.

Die Preise eines Gutes aus zwei aufeinander folgenden Monaten können nur aussagekräftig miteinander verglichen werden, wenn die Qualität der Produkte konstant bleibt. Ändert sich die Güterqualität, so muss eine Qualitätsbereinigung durchgeführt werden. Bei der hedonischen Methode wird mit Hilfe der Regressionsanalyse auf der Basis von repräsentativ beobachteten Verkaufspreisen für verschiedene Produktvarianten gemessen, welchen Preis die Konsumenten im Durchschnitt für bestimmte Qualitätseigenschaften zu zahlen bereit sind. Der so ermittelte „Geldwert des Qualitätsunterschiedes“ wird dann beim Preisvergleich berücksichtigt, um die Vergleichbarkeit der Produkte rechnerisch herzustellen.

Bereits seit der Entwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (eingeführt im Jahr 1997) werden auf europäischer Ebene für die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes Anstrengungen unternommen, sich auf eine vergleichbare Vorgehensweise bei der Qualitätsbereinigung zu verständigen. In der europäischen Verordnung Nr. 1749 von 1996, konkretisiert durch die Verordnung Nr. 1334 aus dem Jahr 2007, ist festgelegt, dass bei Produktersetzungen der Geldwert des Qualitätsunterschiedes möglichst explizit geschätzt und beim Preisvergleich berücksichtigt werden muss. Die konkrete Methode zur Schätzung des Geldwerts von Qualitätsunterschieden ist auf europäischer Ebene nicht vorgeschrieben, hier gibt es nur Empfehlungen. Neben der hedonischen Methode sind weitere Verfahren anerkannt, zum Beispiel die Verwendung von Preislisten für Sonderzubehör bei Pkws (Option Pricing).

Das Statistische Bundesamt wendet hedonische Methoden zur Berechnung des deutschen Verbraucherpreisindex bei insgesamt drei

Produkten an: bei Desktop-Computern (seit 2002), Notebooks (seit 2005) und bei Gebrauchtwagen (seit 2003). Der Wägungsanteil der Produkte, die hedonisch bereinigt werden, liegt bei 0,8 Prozent. Weitere Verfahren der Qualitätsbereinigung werden insbesondere bei einer Reihe von Elektrogeräten und bei Neuwagen angewendet. Der Wägungsanteil der technischen Güter am deutschen Verbraucherpreisindex insgesamt, bei denen Verfahren der Qualitätsbereinigung angewendet werden, liegt bei 6 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

14. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der zunehmenden Krankschreibungen den Vorschlag, Arbeitgeber bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall mittels Karenztagen zu entlasten und Arbeitnehmern in den ersten Tagen ihrer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit das Entgelt nicht weiter auszuzahlen, und welche weiteren Veränderungen plant die Bundesregierung hinsichtlich der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und des Krankengeldes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 19. Januar 2011

Die Bundesregierung plant keine Veränderung im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Um Arbeitgeber vor kostenintensiver Überforderung zu schützen, begrenzt das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bereits die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers durch eine sechswöchige befristete Leistungsdauer und eine vierwöchige Wartezeit. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kann zudem nur einmal innerhalb von sechs Monaten wegen derselben Erkrankung geltend gemacht werden (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EFZG). Eine missbräuchliche Ausnutzung der Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung durch Arbeitnehmer wird auch dadurch verhindert, dass der Arbeitgeber die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, bereits vom ersten Krankheitstag an verlangen kann (§ 5 Absatz 1 EFZG). Bei Zweifeln an der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber den Medizinischen Dienst der Krankenkassen einschalten (§ 275 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Die geltende Rechtslage im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist eine soziale Errungenschaft, mit der ein finanzieller Ausgleich zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen geschaffen wurde. Die Einführung von Karenztagen könnte dazu führen, dass kranke Menschen insbesondere mit niedrigen Einkommen von notwendigen Arztbesuchen und notwendiger Schonung abgehalten würden. Die damit verbundenen Auswirkungen könnten deshalb zu erheblichen Folgekosten im Gesundheitssystem führen.

15. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist der durchschnittliche Nettorentenverlust, der für Altersrentner der gesetzlichen Rentenversicherung ab Januar 2011 durch die Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags um 0,6 Prozentpunkte sowie durch die Ausweitung der Zusatzbeiträge entsteht (bitte deutschlandweiten Durchschnittswert angeben sowie nach Geschlecht und Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 18. Januar 2011

Von der Beitragssatzanhebung in der Krankenversicherung um 0,6 Prozentpunkte zum 1. Januar 2011 entfallen 0,3 Prozentpunkte auf die Rentnerinnen und Rentner. Angaben zur durchschnittlichen Rentenhöhe bei Altersrenten und zu den Beiträgen zur Krankenversicherung, einschließlich Zusatzbeiträge, liegen in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2011 noch nicht vor.

16. Abgeordnete **Anette Kramme** (SPD)

Wie hoch war die Mittelvorbindung für Eingliederungsleistungen (absolut und prozentual und differenziert nach Bund, Ländern und Jobcentern) mit Stand 1. Januar 2011 für den Eingliederungstitel im Rechtskreis des SGB II, und wie hat sich der Vorbindungsstand in den letzten vier Jahren (jeweils Stand zum 1. Januar, absolut und prozentual und differenziert nach Bund, Ländern und Jobcentern) entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 18. Januar 2011

Von den für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Haushaltsjahr 2011 veranschlagten 5,3 Mrd. Euro stehen nach Abzug von 640 Mio. Euro für Sonderprogramme des Bundes insgesamt 4,66 Mrd. Euro zur Verteilung an die Jobcenter zur Verfügung. Zum 30. November 2010 waren davon rund 2,03 Mrd. Euro gebunden. Die Vorbindungsquote für 2011 betrug somit per 30. November 2010 rund 43,6 Prozent. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 betrug die Vorbindungsquote rund 49,1 Prozent.

Hinsichtlich der Mittelvorbindungen für Eingliederungsleistungen liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) derzeit folgende detaillierte Informationen (Stand: 30. November 2010) vor:

Träger/Jahr	Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen insgesamt fällig in				
	2011	2012	2013	2014	2015
BA*	1.814.033.273	414.164.391	114.656.345	23.760.213	27.908.025
zkT**	215.770.022	49.578.762	13.903.971	563.629	42.108
zusammen	**2.029.803.295**	**463.743.152**	**128.560.316**	**24.323.842**	**27.950.134**

* Bundesagentur für Arbeit, Quelle: Sonderauswertung BA.
** zugelassene kommunale Träger, Quelle: Rechnungslegung 2009 und Monatsmeldungen der zkT.

Eine jobcenterbezogene Übersicht per 31. Dezember 2010 kann gegenwärtig nicht erstellt werden, da die von den Trägern der Grundsicherung im Rhamen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 gemeldeten Ergebnisse zu den Mittelvorbindungen für Eingliederungsleistungen derzeit noch nicht vollständig vorliegen bzw. noch auf Plausibilität geprüft werden.

Eine differenzierte Übersicht nach Bund, Ländern und Jobcentern zum Vorbindungsstand in den letzten vier Jahren kann aufgrund der hierfür erforderlichen umfangreichen Arbeiten in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

17. Abgeordnete **Anette Kramme** (SPD)

Mit wie vielen Färdereintritten (Neubewilligungen für eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) ist in Absolutzahlen in 2011 im Rechtskreis des SGB II zu rechnen, und wie hoch lag diese Zahl in den Jahren 2008, 2009 und 2010 (jeweils absolut)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. Januar 2011

Die Zahl der voraussichtlich finanzierbaren Förderfälle 2011 kann nur vorsichtig geschätzt werden. Als annähernd belastbare Quelle können dabei nur die Planungsdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die gemeinsamen Einrichtungen/Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) zugrunde gelegt werden. Zur Förderpolitik der zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine detaillierten Informationen vor.

Die Zahl der finanzierbaren Förderfälle hängt u. a. von der tatsächlichen Mittelzuteilung, den Umschichtungen in das Verwaltungskostenbudget, dem Maßnahmemix und allgemeinen Kostenentwicklungen ab.

Nach Angaben der BA werden den gemeinsamen Einrichtungen/ AAgAw im Jahr 2011 voraussichtlich 4 023,6 Mio. Euro für SGB-II-Fördermaßnahmen zugeteilt, damit könnten – u. a. unter der Annahme, dass der Maßnahmemix gegenüber 2010 unverändert ist und die durchschnittlichen Kosten pro Teilnehmer und Jahr bei 7 200 Euro liegen – zwischen 530 000 und 550 000 Maßnahmeteilnehmer im Durchschnittsbestand gefördert werden (15 Prozent bis 18 Prozent

weniger als 2010). Es könnten zwischen 1,5 und 1,8 Millionen Eintritte stattfinden. Inwieweit diese Annahmen – insbesondere zu den Kosten je Förderfall – realistisch sind, muss allerdings gegenwärtig offen bleiben. Erfahrungen der Vergangenheit belegen, dass ein absoluter Rückgang von Fördermitteln auch mit einer Kostenreduktion je Förderfall verbunden sein kann, ohne dass es zu qualitativen Einbußen kommen muss. Im Übrigen sind die mit den Sonderprogrammen des Bundes möglichen Förderfälle ergänzend zu berücksichtigen. In diesen Programmen stehen im Jahr 2011 in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr als doppelt so viele Mittel zur Förderung von Personen mit besonderen Problemlagen zur Verfügung als im Vorjahr.

Die Förderentscheidungen werden dezentral in den Jobcentern getroffen. Im Jahr 2008 wurden – allerdings einschließlich der Förderinformationen der zugelassenen kommunalen Träger und somit mit der oben genannten Schätzzahl für 2011 nicht direkt vergleichbar – rund 2,62 Millionen Eintritte in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ohne Einmalleistungen und ohne Berufsausbildungsbeihilfen) verzeichnet; in 2009 waren es rund 2,39 Millionen und in 2010 (hochgerechnet auf Grundlage vorläufiger Werte) rund 2,27 Millionen.

18. Abgeordnete **Anette Kramme** (SPD)

Wie hoch ist aktuell das Anteilsverhältnis zwischen eingesetztem Personal und Hilfebedürftigen im Rechtskreis des SGB II bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einerseits und für Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, andererseits, und welche Personen werden hierbei beim eingesetzten Personal und bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Berechnung des Anteilsverhältnisses mitgezählt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. Januar 2011

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit stellen sich die Betreuungsrelationen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Bereich der Jobcenter (ohne zugelassene kommunale Träger) bundesweit aktuell (Stand: Dezember 2010) wie folgt dar:

für unter 25-Jährige	1 : 85
für über 25-Jährige	1 : 158.

Zur Ermittlung des Betreuungsschlüssels werden Vermittlungsfachkräfte sowie (Fach-)Assistenzkräfte im jeweiligen Bereich und anteilsmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundenportals einbezogen. Teamleiterinnen und Teamleiter werden nur zur Hälfte in der Berechnung der jeweiligen Betreuungsschlüssel berücksichtigt.

Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zu einem monatlichen Einkommen von mehr als 800 Euro werden bei der Ermittlung des je-

weiligen Betreuungsschlüssels berücksichtigt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren, denen eine Arbeit gemäß § 10 SGB II nicht zumutbar ist, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Auf die zugelassenen kommunalen Träger sollen die Vorschriften über die Trägerversammlung – und damit auch die über die Betreuungsschlüssel – unmittelbar keine Anwendung finden.

19. Abgeordneter **Manfred Zöllmer** (SPD)

Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Solvency II und der Vorschläge der EU-Kommission im Grünbuch über „Angemessene, nachhaltige und sichere Pensions- und Rentensysteme“ vom Juli 2010 der Auffassung, dass alle Anbieter betrieblicher Altersversorgung gleichwertigen und konsistenten Kapitalanforderungen unterworfen werden sollten und dies unabhängig davon gelten soll, ob der Anbieter ein Lebensversicherungsunternehmen, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder eine Fondsgesellschaft ist?

20. Abgeordneter **Manfred Zöllmer** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Befürchtung ein, dass eine Vielzahl von betrieblichen Pensionskassen finanziell überfordert würden, wenn die künftigen unter Solvency II geltenden Regeln der Lebensversicherungsunternehmen in Europa 1:1 auf die betrieblichen Pensionskassen übertragen würden, weil dies Zusatzaufwendungen notwendig machen würde, die nicht aus eigener Kraft von den betrieblichen Pensionskassen erbracht werden könnten und die entsprechenden Trägerunternehmen diese Zusatzaufwendungen auch nicht tragen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 17. Januar 2011

Bei der Entscheidung darüber, in welchem Umfang die neuen inhaltlichen Solvency-II-Vorgaben an Versicherungsunternehmen künftig auch auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Anwendung finden sollen, müssen nach Auffassung der Bundesregierung unbedingt die Besonderheiten der Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung gegenüber den Lebensversicherungen berücksichtigt werden. Dazu zählen z. B. die ausnahmslose Haftung des Arbeitgebers für versprochene Betriebsrenten und der Schutz der Betriebsrenten über besondere Schutzsysteme wie den Pensions-Sicherungs-Verein in Deutschland. Aus diesem Grund hält die Bundesregierung vor möglichen Änderungen in der einschlägigen Richtlinie die Durchführung einer sorgfältigen und umfassenden Auswirkungsstudie für erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

21. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund will die Bundesregierung laut der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, bei Spielzeug bis 2013 eine mögliche Absenkung der Grenzwerte in der EU-Spielzeugrichtlinie abwarten, statt ganz besonders Säuglinge und Kleinkinder durch einen nationalen Alleingang ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt vor Gesundheitsschäden zu schützen (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/alarm-im-kinderzimmer/3620772.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 18. Januar 2011

Mit der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (Richtlinie 2009/48/EG) vom 18. Juni 2009 wurden wichtige Fortschritte für die Sicherheit von Kindern erzielt. Aus Sicht der Bundesregierung sind jedoch die Regelungen zu den chemischen Anforderungen an Spielzeug, die ab 20. Juli 2013 anzuwenden sind, noch nicht ausreichend. Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist sich mit dem federführenden Bundesminister für Wirtschaft und Technologie einig, dass eine Nachbesserung und kontinuierliche Fortentwicklung dieser Richtlinie gerade zum Schutz von Kindern erforderlich ist.

Deshalb wird die Bundesregierung weiter auf eine Erhöhung der Anforderungen an Spielzeug hinwirken und tritt dafür ein, dass die Unterarbeitsgruppe „Chemische Stoffe“ in der „Expertengruppe Spielzeugsicherheit“ Lösungsvorschläge für die Reduktion der Grenzwerte erarbeitet. Ferner setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass im Wege des Schutzklauselverfahrens nach Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) national die niedrigeren Grenzwerte der im deutschen Recht bestehenden Vorschriften beibehalten werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

22. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der für den 13. Januar 2011 angekündigten Auflösung des Bundeswehrstandorts Wittstock und der damit verbundenen Übergabe der Verantwortung für das Gelände aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in den des Bundesministeriums der Finanzen insbesondere für die Frage, in wel-

cher Weise auch nach dem 13. Januar 2011 die Kompetenzen der dort bisher stationierten Soldaten im Umgang mit den Belastungen des Platzes durch Munition und andere militärische Altlasten weiterhin genutzt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 13. Januar 2011

Der Bundesminister der Verteidigung hat im März 2010 entschieden, auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock zu verzichten. Der Standort Wittstock wird aufgegeben. Die am Standort stationierten militärischen Dienststellen werden aufgelöst und die Bundeswehrliegenschaften in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abgegeben.

Als Ausdruck dieser Entscheidung fand am 13. Januar 2011 ein militärischer Appell zur Auflösung der Truppenübungsplatzkommandantur statt. Die Auflösung der Dienststelle ist bis zum 30. September 2011 abzuschließen.

Die Liegenschaft wird nach Auflösung der Truppenübungsplatzkommandantur zunächst in die alleinige Verwaltungszuständigkeit der Bundeswehrverwaltung übergeben. Das dann zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Potsdam wird anschließend die formale Abgabe der Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen durchführen.

Bis zur Übernahme durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben behält die Liegenschaft ihren Status als militärischer Sicherheitsbereich. Die Bundesanstalt für Immbolienaufgaben ihrerseits steht in engem Kontakt mit den zuständigen Stellen des Landes Brandenburg, um auch für die Zeit nach Übernahme der Liegenschaft geeignete rechtliche und tatsächliche Instrumentarien zu schaffen, die sicherstellen, dass auch weiterhin von der Liegenschaft keine Gefahren für Menschen ausgehen.

Während des gesamten Prozesses wird die Bundeswehr ihre speziellen Kenntnisse hinsichtlich der dort vorhandenen Munitionsbelastungen aus früherer militärischer Nutzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten einbringen. Insoweit findet eine enge Kooperation mit allen Beteiligten statt. Die bevorstehende Auflösung der militärischen Dienststellen am Standort Wittstock hat hierauf keinen Einfluss.

23. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Mit welchen Waffen, welcher Munition bzw. welchen Bomben waren die US-Kampfjets bei ihrer „Flugübung“ am 13. Dezember 2010 über der Gemeinde Schwebheim, in unmittelbarer Nähe des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld, bestückt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 18. Januar 2011

Laut Auskunft der US-Luftstreitkräfte in Europa befand sich an Bord der in Rede stehenden Luftfahrzeuge keine Abwurfmunition. Die Bordkanonen waren in Übereinstimmung mit den gültigen Betriebsverfahren der US-Luftstreitkräfte in Europa mit Übungsmunition beladen und mechanisch gesichert.

24. Abgeordnete **Kornelia Möller** (DIE LINKE.)

Welche Auswirkungen hat die Bundeswehrreform auf die Region Mainfranken mit ihren Standorten Volkach und Veitshöchheim, und ist in den nächsten 2 Jahren eine Schließung bzw. eine Verkleinerung am Bundeswehrstandort Veitshöchheim geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 18. Januar 2011

Da die Bundeswehr, insbesondere durch die Auslandseinsätze, großen Herausforderungen und Verantwortungen gegenübersteht, ist es in der aktuellen Reform der Bundeswehr Absicht des Bundesministers der Verteidigung, Anpassungen dort vorzunehmen, wo die Bundeswehr effizienter und insbesondere einsatzorientierter ausgerichtet werden kann. Eingriffe in viele Bereiche der Bundeswehr – bis hin zur Stationierung – werden notwendig sein. Unter Berücksichtigung des Gesamtplanungsprozesses der Bundeswehrreform wird die Entscheidung über ein neues Stationierungskonzept nicht vor Mitte des Jahres 2011 zu erwarten sein.

Bitte haben Sie vor diesem Hintergrund Verständnis dafür, dass sich derzeit keine konkreten Aussagen zu den Standorten Volkach und Veitshöchheim im Rahmen der weiteren Bundeswehrplanungen machen lassen. Seien Sie aber versichert, dass alle für die Bundeswehrreform notwendigen Entscheidungen nach objektiven Maßstäben und unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Faktoren getroffen werden.

25. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Gab es neben den „planmäßig durchgeführten Operationen“ (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 50, Bundestagsdrucksache 17/3114, S. 38) der Task Force 47 beim Vorgehen gegen auf der Joint Prioritized Effects List aufgeführte Ziele und neben „Gefechtshandlungen, ausgelöst durch Hinterhalte und sonstige unerwartete Angriffe“ (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 50, Bundestagsdrucksache 17/3114, S. 38) weitere Operationen oder Gefechtshandlungen der Bundeswehr in Afghanistan, insbesondere mit Beteiligung der Task Force 47, bei denen es zivile Opfer (Tote oder Verwundete) gegeben hat?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 14. Januar 2011 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

26. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Wie viele aufgrund der Zahl der eingesetzten Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten oder der Länge der Gefechtshandlungen größere Gefechtshandlungen gab es in Afghanistan – mit oder ohne Beteiligung der Kommando Spezialkräfte – seit dem 4. September 2009 (bitte aufgeschlüsselt nach Datum und Ort)?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 14. Januar 2011 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

27. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang (inkl. Personal, Transportleistungen, Flugstunden und Kosten) hat die Luftwaffe 2010 Flugzeuge vom Typ Eurofighter zur Erprobung durch Indien jeweils in Indien und in Europa zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 17. Januar 2011

Im Rahmen der EADS-CASSIDIAN-Exportkampagne für Luftfahrzeuge des Typs EUROFIGHTER wurden im Jahr 2010 von Februar bis März Flug- und Bodentests in Indien und im April Flug- und Bodentests in Europa durchgeführt, bei denen die Bundeswehr jeweils Luftfahrzeuge des Typs EUROFIGHTER zur Verfügung gestellt hat[1].

Für die Flug- und Bodentests in Indien wurden im Zeitraum vom 18. Februar bis 6. März 2010 zwei EUROFIGHTER in Bangalore/Indien bereitgestellt. Hierzu wurden zunächst sechs EUROFIGHTER von Laage nach Souda/Griechenland, vier EUROFIGHTER von dort nach Al Dhafra/Vereinigte Arabische Emirate und zwei EUROFIGHTER von Al Dhafra nach Bangalore/Indien verlegt.

[1] Zusätzlich war für die Erprobung in Deutschland die Bereitstellung von Zieldarstellungs- und Begleitflugzeugen erforderlich.

Die Flug- und Bodentests fanden vom 22. Februar bis 5. März 2010 statt. Die Rückverlegung der zwei EUROFIGHTER erfolgte ab dem 6. März 2010.

Für die Hin- und Rückverlegung wurde je ein Auffangkommando mit bis zu 16 Personen nach Souda/Griechenland und mit bis zu acht Personen nach Al Dhafra/Vereinigte Arabische Emirate verlegt. In Indien waren ca. 80 Personen eingesetzt.

Zur Verlegung wurden zwei A 310 Multi Role Transport Tanker eingesetzt, die sowohl Personal und Material transportierten als auch die Luftbetankung der EUROFIGHTER-Luftfahrzeuge sicherstellten. Zusätzliches Material wurde durch eine AN-124 unter Inanspruchnahme des SALIS[2]-Vertrages transportiert.

Die Flug- und Bodentests wurden im April 2010 in Deutschland und Großbritannien fortgesetzt. Der Anteil in Großbritannien wurde durch EUROFIGHTER-Luftfahrzeuge der Royal Air Force ohne Unterstützungsleistung der Luftwaffe durchgeführt.

Für die Flug- und Bodentests in Deutschland wurden ein EUROFIGHTER-Erprobungsträger (Instrumented Production Aircraft 3) und je ein doppel- und einsitziger EUROFIGHTER der Luftwaffe zur Verfügung gestellt.[3]

Insgesamt wurden zur direkten Durchführung der Flug- und Bodentests 47:24 Flugstunden mit deutschen EUROFIGHTER-Luftfahrzeugen geflogen. Für die Überführungsflüge nach und von Indien fielen weitere 93:18 Flugstunden mit EUROFIGHTER-Luftfahrzeugen an.

Die aus Anlass der Flug- und Bodentests angefallenen ausgabenwirksamen Kosten für die Unterstützungsleistungen werden – soweit sie nicht bereits im Vorfeld durch Firma EADS-CASSIDIAN übernommen wurden – auf Grundlage der zwischen EADS-CASSIDIAN und dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung geschlossenen Dienstleistungsverträge abschließend ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt.

28. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Plant die Luftwaffe eine Beteiligung an der Aero India im Februar 2011, und wenn ja, welche Luftfahrzeuge soll diese Beteiligung nach derzeitiger Planung umfassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 17. Januar 2011

In 2011 ist derzeit keine Beteiligung der Luftwaffe an der Aero India geplant.

---

[2] Strategic Airlift Interim Solution.

[3] Gemäß Dienstleistungsvertrag wurden zusätzliche Unterstützungsleistungen durchgeführt, z. B. Zieldarstellungsflüge bzw. Betankungskapazität mit A 310 MRTT.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

29. Abgeordnete **Caren Marks** (SPD)

Wie soll die von 2012 bis 2015 geplante „Bundesinitiative Familienhebammen“, die im Referentenentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes enthalten ist, fachlich begleitet und ausgestaltet werden, und welche Überlegungen zum Fortbestand der bis dahin aufgebauten Strukturen hat die Bundesregierung für die Zeit nach Auslaufen der Initiative entwickelt?

30. Abgeordnete **Caren Marks** (SPD)

Welche Annahmen und Berechnungen liegen den für die „Bundesinitiative Familienhebammen“ im Finanztableau vorgesehenen Mitteln von 30 Mio. Euro jährlich zugrunde (bitte aufschlüsseln nach Personal- und Sachkostenanteilen), und wie sollen diese Mittel auf die Länder verteilt werden (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 20. Januar 2011

Die Fragen 29 und 30 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zuständig für den Einsatz von Familienhebammen sind die Länder und Kommunen. Um jedoch die Aktivitäten zu Familienhebammen als Teil der Frühen Hilfen von Ländern und Kommunen zu unterstützen und dort solche anzuregen, wo es noch keine gibt, möchte die Bundesregierung auch als Bund ihren Beitrag leisten. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeit mit der „Bundesinitiative Familienhebammen“ dafür einsetzen, dass der Aus- und Aufbau der Arbeit der Familienhebammen auch im Hinblick auf ihre Funktion in Netzwerken Früher Hilfen so gestärkt wird, dass der Kinderschutz langfristig davon profitieren kann.

Mit den jährlich für die „Bundesinitiative Familienhebammen“ geplanten Mitteln in Höhe von 30 Mio. Euro wird die Bundesregierung in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Deutschland den Einsatz von Familienhebammen verbessern oder ihn gezielt anregen. Wenn die Bundesregierung davon ausgeht, dass etwa jede zehnte Familie einen Bedarf hat, in den ersten Monaten mit dem Kind begleitet zu werden, kann der Bund mit diesem Beitrag Länder und Kommunen wesentlich beim flächendeckenden Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen unterstützen.

Die zur Umsetzung im Einzelnen zu klärenden Fragen, u. a. wie die Mittel verteilt werden sollen, wird die Bundesregierung in den kommenden Monaten in engem Austausch mit Ländern und Kommunen sowie Verbänden und weiteren Expertinnen und Experten erörtern.

Die Initiative ist auf den Zeitraum 2012 bis 2015 (vier Jahre) befristet. Geplant ist ein Zwischenbericht nach zwei Jahren, der konkrete Empfehlungen enthält, wie die Erfahrungen aus dem Programm nach dieser durch den Bund initiierten und unterstützten Anlaufphase umgesetzt werden sollen. Im dritten Jahr nach dem Start der Initiative sollen Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit der Bundesinitiative geführt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

31. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, wie von der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Julia Klöckner auf FAZ-net gefordert, Familien trotz bestehender Familienversicherung von zukünftigen Beitragserhöhungen in der Krankenversicherung auszunehmen und dabei den Familienbegriff, wie von Julia Klöckner ebenfalls gefordert, auf alle Beziehungen auszudehnen, wo sich Menschen um andere Menschen kümmern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 18. Januar 2011

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FinG) eine richtungweisende Reform beschlossen, die zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Zu einigen kurzfristig wirkenden, Ausgaben begrenzenden Reformmaßnahmen leisten neben den Leistungserbringern im Gesundheitswesen auch die Krankenkassen, die Arbeitgeber und die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ihren Beitrag. Der allgemeine Beitragsatz wurde in Höhe von 15,5 Prozent gesetzlich festgeschrieben. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass unvermeidbare Ausgabensteigerungen nunmehr über einkommensunabhängige Zusatzbeiträge der Mitglieder finanziert werden. Die Einführung eines Sozialausgleichs garantiert dabei, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Der Zusatzbeitrag muss dabei nur von den beitragspflichtigen Mitgliedern der Krankenkasse bezahlt werden. Nach wie vor profitieren Familien von den Regelungen zur beitragsfreien Mitversicherung von nicht berufstätigen bzw. geringfügig beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnern sowie Kindern.

In die beitragsfreie Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung sind in Anerkennung des Artikels 6 des Grundgesetzes, nach dem Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatli-

chen Ordnung stehen, zunächst Ehegatten und Kinder einbezogen. Das geltende Recht berücksichtigt dabei, dass Ehegatten einander kraft Gesetzes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Krankenversicherungsschutz, den der erwerbstätige Ehegatte sicherzustellen hat. Durch die Einbeziehung der begünstigten Familienangehörigen in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Erfüllung dieser gesetzlichen Unterhaltspflicht insofern erleichtert, als die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung für den Krankheitsschutz ihrer unterhaltsberechtigten Ehepartner und Kinder keine Beiträge zu zahlen haben.

Darüber hinaus sind Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen, wenn es sich um eine eingetragene Lebenspartnerschaft handelt. Die mit der Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch im Standesamt begründete gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft auf Lebenszeit verpflichtet die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner untereinander zum angemessenen Lebensunterhalt. Durch die Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartner in die Familienversicherung wird daher auch hier dem Unterhaltsverpflichteten die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten erleichtert.

Eine entsprechend umfassende, gesetzliche Unterhaltsverpflichtung sowie die rechtssichere Feststellung von Beginn und ggf. Ende einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt es bei anderen Formen von Lebensgemeinschaften oder Beziehungen, in denen sich Menschen um andere Menschen kümmern, dagegen nicht.

32. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, die Therapiefreiheit sei durch Arzneimittelrabattverträge von Krankenkassen gefährdet, und in welchem Verhältnis sieht die Bundesregierung die Therapiefreiheit zum Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 19. Januar 2011

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Therapiesicherheit für die Patientinnen und Patienten gewährleistet sein muss. Sie geht davon aus, dass Ärztinnen und Ärzte von ihrer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, durch ihre Verordnung einen Generika-Austausch in der Apotheke zu unterbinden, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Grundsätzlich ist die therapeutische Gleichwertigkeit von Generika mit gleichen Wirkstoffen durch die Zulassung gesichert. Die Verpflichtung der Apotheken zur bevorzugten Abgabe rabattbegünstigter Arzneimittel ist gesetzlich geregelt.

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte dürfen keine Weisungen von Nichtärzten zur Ausübung der Therapie entgegennehmen (Therapiefreiheit). Die Vertragsärztinnen und -ärzte sind bei ihrer Berufsausübung darüber hinaus verpflichtet, die medizinisch notwendigen

und zweckmäßigen Leistungen nach dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnis zu erbringen. Stehen mehrere gleichwertige Leistungen zur Verfügung, ist die Leistung mit den geringeren Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung zu erbringen.

33. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann ist vor dem Hintergrund der Debatte um ein Patientenrechtegesetz mit einem aktuellen Bericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Häufigkeit und Bedeutung von medizinischen Behandlungsfehlern zu rechnen, nachdem der letzte Bericht des RKI dazu aus dem Jahr 2001 mit Zahlen aus dem Jahr 1999 entstammt und zum Teil auf ungenauen Schätzungen beruht, die aber immer noch in den aktuellen Berichten der Bundesärztekammer mangels aktuellerer Daten zitiert werden?

34. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was hindert das RKI oder andere Stellen daran, auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen elektronischen Statistikbogens eine aktuellere Bewertung vorzunehmen, nachdem seit 2006 mit Hilfe des Medical Error Reporting Systems (MERS) Behandlungsfehler, die Fehlerhäufigkeit und die Fehlerursachen in einer einheitlichen Statistik als Bundesstatistik geführt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 17. Januar 2011

Die Fragen 33 und 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einer bundeseinheitlichen Statistik zu medizinischen Behandlungsfehlern steht grundsätzlich entgegen, dass die hierfür erforderlichen Daten nicht umfassend auf Bundesebene erhoben werden. Die bei einem Behandlungsfehlerverdacht um außergerichtliche Streitschlichtung bemühten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der (Landes-)Ärztekammern bewerten lediglich ca. ein Viertel aller vermuteten Arzthaftungsfälle.

Mit Hilfe des MERS werden diese Arbeitsergebnisse der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern bei der Bundesärztekammer bundesweit (mit Ausnahme Bayerns) statistisch erfasst und inhaltlich ausgewertet.

Bezüglich gerichtlicher Rechtsschutzbegehren bei ärztlichen Behandlungsfehlern weist die Statistik „Rechtspflege – Zivilgerichte“ des Statistischen Bundesamtes für Amts-, Land- und Oberlandesgerichte den Anteil der Arzthaftungssachen an den erledigten Verfahren aus. Der Statistik lassen sich jedoch Aussagen über den Anteil erfolgrei-

cher Rechtsschutzbegehren bzw. die Fehlerhäufigkeit oder über die Fehlerursachen nicht entnehmen.

Angesichts dieser uneinheitlichen und unvollständigen Datenlage auf Bundesebene erscheint ein Bericht zu medizinischen Behandlungsfehlern durch das RKI im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes in valider Form nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

35. Abgeordneter **Martin Burkert** (SPD)

Bis wann kann aus Sicht der Bundesregierung die Bahnstrecke Frankfurt–Fulda ausgebaut werden, angesichts der nun abgeschlossenen Überprüfung der Bedarfspläne des Bundesverkehrswegeplans und des darin optimierten Kosten-Nutzen-Verhältnisses für diese Strecke?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2011

Der Abschluss des Bedarfsplanvorhabens „Ausbaustrecke (ABS) Fulda–Frakfurt/Main“ ist gegenwärtig nicht terminierbar.

36. Abgeordneter **Martin Burkert** (SPD)

Gibt es abgesehen von der „3. Baustufe LV Neuhof“, bereits weitere Finanzierungsvereinbarungen für Teilstücke der Strecke Frankfurt–Fulda, oder gibt es aktuell Verhandlungen über Finanzierungsvereinbarungen für einzelne Streckenabschnitte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2011

Nein. Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die derzeit stattfindenden Arbeiten zum Neu- und Ausbau des Schlüchterner Tunnels nicht Bestandteil des Bedarfsplanvorhabens ABS Fulda–Frankfurt/Main sind, sondern als Ersatzinvestition auf Grundlage der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) finanziert werden.

37. Abgeordneter **Martin Burkert** (SPD)

Wie hoch werden von Seiten der Bundesregierung die Gesamtkosten für den Ausbau der Strecke Frankfurt–Fulda angesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2011

Gemäß Verkehrsinvestitionsbericht 2009 (Bundestagsdrucksache 17/444) sind Gesamtinvestitionen i. H. v. 342 Mio. Euro erforderlich.

38. Abgeordneter **Martin Burkert** (SPD)

Inwieweit ist für die Bundesregierung der Bau der sogenannten Mottgers Spange realisierbar, angesichts der Tatsache, dass der geplante Streckenabschnitt künftig durch ein sogenanntes FFH-Gebiet (nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausgewiesenes Gebiet) führen könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2011

Die Ausbaustrecke/Neubaustrecke Hanau–Würzburg/Fulda–Erfurt, die sogenannte Mottgers-Spange, ist Bestandteil des Vordringlichen Bedarfs des geltenden Bedarfsplans für die Bundesschienenwege. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege im November 2010 abgeschlossen. Für die Mottgers-Spange konnte die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit nachgewiesen werden.

Die bisher bevorzugte Trassierung der Mottgers-Spange soll nach den Überlegungen der DB Netz AG durch ein ökologisch äußerst empfindliches Gebiet (Naturpark Spessart) verlaufen. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die hohen Investitionskosten (voraussichtlich mindestens 2 250 Mio. Euro) sind Aussagen zum Realisierungszeitpunkt derzeit nicht möglich.

Variantenuntersuchungen und konkrete Festlegungen zur Trassierung der Mottgers-Spange erfolgen im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren.

39. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. September 2004 unter Bezugnahme auf die im „Vordringlichen Bedarf“ unter Buchstabe b „Neue Vorhaben“ Nummer 13 aufgeführte ICE-Neubaustrecke Rhein/Main–Rhein/Neckar die Fußnote angefügt ist, wonach die „Einbindung des Schienenpersonenfernverkehrs im Raum Mannheim ausschließlich über den Hauptbahnhof Mannheim“ zu erfolgen hat und in dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) herausgegebenen Dokument „Ergebnisse der Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege und die Bundesfernstraßen“ unter Anlage 3 PF 17 (NV 13) die Neubau-

strecke Rhein/Main–Rhein/Neckar mit dem Zusatz „kein Bypass Mannheim“ versehen ist, während im „Verkehrsinvestitionsbericht 2009“ (Bundestagsdrucksache 17/444) dies keine Erwähnung in einer Fußnote oder einem Zusatz findet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Januar 2011

Das BMVBS berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Ausbaus des Schienennetzes (§ 7 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes). Dies geschieht auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans für die Bundesschienenwege. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Fußnote im Zusammenhang mit der Neubaustrecke Rhein/Main–Rhein/Neckar im Verkehrsinvestitionsbericht.

40. Abgeordneter **Christian Lange (Backnang)** (SPD)

Mit welcher Begründung wird im Entwurf des Bundeshaushalts 2011 im Straßenbauplan die Kosten für den Weiterbau der B 14 von Backnang/West nach Neilmersbach (1. BA bis Knoten Waldrems) mit 17,202 Mio. Euro veranschlagt, während die baden-württembergische Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Tanja Gönner bei der schriftlichen Ankündigung über die Verschiebung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen vom 31. Mai 2010 noch von 18 Mio. Euro gesprochen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 19. Januar 2011

Die Baumaßnahme B 14, Backnang/West–Nellmersbach (1. BA bis Knoten Waldrems) ist mit Gesamtkosten von 17,202 Mio. Euro auf der Grundlage einer Kostenberechnung der Auftragsverwaltung Baden-Württemberg (AV BW) mit Stand vom 14. Mai 2009 in den Straßenbauplan (Anlage zum Bundeshaushalt) eingestellt worden. Nach vorliegender Kenntnis erstellt die AV BW eine Kostenfortschreibung für das Vorhaben. Nachdem die Kostenfortschreibung dem BMVBS vorgelegt und der Gesehenvermerk auf die Kostenfortschreibung erteilt wurde, können die Kosten im Straßenbauplan aktualisiert werden.

41. Abgeordneter **René Röspel** (SPD)

Wie nah ist die havarierte Ostseefähre „Lisco Gloria“ der geplanten Trasse der Fehmarnbeltquerung gekommen, bzw. an welcher Stelle hat der Fährverlauf der „Lisco Gloria“ die geplante Trassenführung gequert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Januar 2011

Die lettische Fähre „Lisco Gloria“ befand sich auf der Fahrt von Kiel nach Klaipeda. Der Brand wurde ca. 10 Seemeilen (ca. 18 km) west-nordwestlich des Leuchtturms Westermarkelsdorf auf Fehmarn entdeckt. Danach machte die Fähre keine Fahrt mehr nach Osten. Durch die herrschende Wetterlage (östlicher Wind der Stärke 3) wurde die „Lisco Gloria“ immer weiter nach Westen vertrieben. Die größte Annäherung an die geplante Trasse der Fehmarnbeltquerung betrug ca. 17 Seemeilen (ca. 31 km).

42. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Aktivitäten hält die Bundesregierung in ihrer Funktion als Mehrheitseigner der Deutschen Bahn AG (DB AG) für erforderlich, um einen reibungslosen Bahnverkehr auch in ländlichen Räumen gegenwärtig und zukünftig zu gewährleisten, und für eine ausreichende Ausstattung und Wartung der Bahninfrastruktur auch in saisonalen Engpasssituationen zu sorgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Januar 2011

Der Vorstand der DB AG trifft alle unternehmerischen Entscheidungen, so auch Maßnahmen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Betriebs auf der Grundlage des Aktienrechts in eigener Verantwortung. Die Kontrolle der Geschäftspolitik des Unternehmens erfolgt ausschließlich über seinen Aufsichtsrat, dessen Aufgaben und Rechte allerdings auch einen direkten Einfluss auf das operative Geschäft des Unternehmens nicht zulassen.

In Wahrnehmung der Rolle als Eigentümer der DB AG hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem Bahnvorstand mehrere Gespräche zur Lösung der aktuellen saisonalen Probleme geführt. Dabei hat die DB AG über kurzfristige Maßnahmen informiert. Der Bund und die DB AG sind sich jedoch darüber einig, dass eine dauerhafte Lösung auch in der Bestellung neuer Züge liegt.

Auch unterstützt der Bund den Bahnvorstand bei seinen Bemühungen, die bedarfsgerecht und auskömmlich bereitgestellten Bundesmittel sowie eigene Mittel für Investitionen und Unterhaltung so zielgerecht einzusetzen, dass ein reibungsloser Bahnverkehr sichergestellt wird.

43. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass zum Beispiel Bahnnebenstrecken wie etwa Hof–Bad Steben, Münchberg–Helmbrechts und Hof–Selb–Plößberg aufgrund mangelnder Räumung nicht befahrbar sind, da der DB Netz AG, laut eigener Argumentation,

die zur Streckenräumung notwendige Infrastruktur, wie Schneepflug und Schiebelok, nicht zur Verfügung steht, beziehungsweise defekt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Januar 2011

Nach den im Internet veröffentlichten Pressemeldungen wurden bzw. werden die genannten Strecken sowie weitere Strecken im Vogtland mit Bussen bedient, da zahlreiche Triebwagen und Züge verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen witterungsbedingte Schäden aufweisen. Daher wurden Triebwagen von schwächer belasteten Nebenstrecken abgezogen, um den Verkehr auf den Hauptstrecken sicherzustellen. Des Weiteren ist der Schnee in einigen Bereichen so fest verbacken, dass er nicht mehr mit Schneepflügen, sondern nur noch mit Schneefräsen oder Baggern geräumt werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 42 und die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung der §§ 105 und 108 GO-BT (Bundestagsdrucksachen 13/6149 und 16/8467) verwiesen.

44. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD)

Spricht sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angesichts der dramatischen Entwicklungen bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) für einen Verzicht auf die diesjährige Gewinnausschüttung der DB AG in Höhe von 500 Mio. Euro aus, um mit Hilfe dieses Geldes die Probleme bei der DB AG, insbesondere im Nahverkehr in Sachsen, Berlin und anderen Regionen, nachhaltig in den Griff zu bekommen, bzw. welche Maßnahmen werden bei einem Festhalten an der Gewinnausschüttung ergriffen, um wieder einen zuverlässigen und pünktlichen Bahnverkehr zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Januar 2011

Im Rahmen der Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung hat die Bundesregierung für die Jahre 2011 bis 2014 die Abführung einer Dividende der Deutschen Bahn AG (DB AG) an den Eigentümer Bund von jährlich 500 Mio. Euro beschlossen. Die Dividendenabführung ist erstmals im Bundeshaushalt 2011 veranschlagt.

Der Vorstand der DB AG trifft alle unternehmerischen Entscheidungen, so auch Maßnahmen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Betriebs auf der Grundlage des Aktienrechts in eigener Verantwortung. Die Kontrolle der Geschäftspolitik des Unternehmens erfolgt ausschließlich über seinen Aufsichtsrat, dessen Aufgaben und Rechte allerdings auch einen direkten Einfluss auf das operative Geschäft des Unternehmens nicht zulassen.

In Wahrnehmung der Rolle als Eigentümer der DB AG hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem Bahnvorstand mehrere Gespräche zur Lösung der aktuellen Probleme geführt. Dabei hat die DB AG über kurzfristige Maßnahmen informiert. Der Bund und die DB AG sind sich jedoch darüber einig, dass eine dauerhafte Lösung auch in der Bestellung neuer Züge liegt. Zur Schaffung einer kundenfreundlichen Lösung für die S-Bahn Berlin beispielsweise hat das BMVBS den Ländern Berlin und Brandenburg Gespräche angeboten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

45. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Von welchen Lastenannahmen ist man im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Atommeilers Grafenrheinfeld hinsichtlich eines Aufpralls von Flugzeugen auf die Reaktorkuppel ausgegangen, und wie sind diese mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar?

46. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Hält die Reaktorkuppel des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld dem Aufprall aktuell verwendeter Kampfjets, gegebenenfalls mit entsprechender Bewaffnung, oder dem Aufprall eines voll betankten Airbus 320 stand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 17. Januar 2011

Die in Betrieb befindlichen deutschen Kernkraftwerke bieten entsprechend der Auslegung bei ihrer Errichtung unterschiedliche Widerstandswerte gegen einen Flugzeugabsturz und können dementsprechend in verschiedene Gruppen zusammengefasst werden. Das Anfang der 80er-Jahre in Betrieb gegangene Kernkraftwerk Grafenrheinfeld gehört dabei zu der am besten geschützten Gruppe von Kraftwerken. Zur Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter werden nähere Angaben zu Lastannahmen nicht veröffentlicht. Die insgesamt getroffenen staatlichen und betreiberseitigen Maßnahmen gegen Flugzeugabstürze und -angriffe bei den deutschen Kernkraftwerken entsprechen nach Einschätzung der Bundesregierung dem internationalen Niveau.

47. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregieurng über die α-Aktivität und zugehörigen Radionuklide der am Standort Lubmin (Kraftwerksblöcke Greifswald KGR und Zwischenlager Nord ZLN) seit 1992 in die Ostsee eingeleiteten radioaktiven Abwässer (vgl. hierzu die in der Schriftlichen Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 17/1342 enthaltenen Angaben zur β- und γ-Aktivität; bitte differenzierte Darlegung wie in der Schriftlichen Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 17/1342), und welche Regelungen, insbesondere welche Grenzwerte, für die α-Aktivität dieser Abwässer enthalten die betreffenden Genehmigungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 19. Januar 2011

In der „Genehmigung zur Stilllegung der Gesamtanlage und zum Abbau von Anlagenteilen“ vom 30. Juni 1995 für das Kernkraftwerk (KKW) Greifswald (KGR) ist für die Abgabe mit dem Abwasser für alle Radionuklide (ohne Tritium) ein Jahresgrenzwert von 4,0 E 9 Bq festgelegt worden (siehe auch Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/1342). Dieser Wert schließt die α-Aktivität ein. Die Bilanzierung der α-Aktivität für das Abwasser wird seit 1993 auf der Grundlage der Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-Regel 1504) durchgeführt. Da die KTA-Regel 1504 eine Untersuchung der Abwasserproben auf ihren Gehalt an einzelnen α-Strahlern bei diesem Aktivitätswert nicht fordert, können keine Angaben zu den zugehörigen Radionukliden gemacht werden. Im Ergebnis der seit 1993 durchgeführten Messungen ist festzustellen, dass es mit einer Ausnahme im Jahr 2007 keine Ableitungen von α-strahlenden Radionukliden mit dem Abwasser aus dem KGR in den Greifswalder Bodden gab. Im Jahr 2007 betrug der Ableitungswert für α-Strahler aus dem KGR 2,5 E 5 Bq.

In der „Genehmigung nach § 3 StrlSchV zur Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Reststoffen/Abfällen im Zwischenlager Nord, Rubenow“ vom 20. Februar 1998 ist für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser neben den in der Bundestagsdrucksache 17/1342 genannten Werten für α-strahlende Nuklide ein Jahresgrenzwert von 7,0 E 4 Bq festgelegt. Im Ergebnis der seit 1993 durchgeführten Messungen ist festzustellen, dass es keine Ableitungen von α-strahlenden Radionukliden mit dem Abwasser aus dem ZLN in den Greifswalder Bodden gab.

48. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird nach den aktuellen Erkenntnissen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die mit der neunten Atomgesetznovelle vom April 2002 festgelegte Reststrommenge für das Atomkraftwerk Neckarwestheim 1 (GKN-1) aufgebraucht sein, wenn dieses ungefähr mit der gleichen Leistung wie seit dem 23. Dezember 2010 bzw. unter Volllast gefahren wird,

und welche aktuellen zeitlichen Abschätzungen existieren im BMU insgesamt zu der Frage, ab wann genau der Betrieb von GKN-1 auf Basis der in der elften Atomgesetznovelle definierten zusätzlichen Reststrommenge für GKN-1 erfolgen wird (bitte möglichst genaue Abschätzung, falls machbar kalenderwochenscharf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 20. Januar 2011

Im Rahmen der Erfüllung des § 7 Absatz 1c des Atomgesetzes erfolgt ein monatlicher Bericht des Betreibers über die im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen. Nach aktueller Mitteilung des Betreibers EnBW Kernkraft GmbH vom 10. Januar 2011 hatte das Kernkraftwerk GKN-1 am 1. Januar 2011 noch 188,66 GWh Reststrommenge aus dem alten Kontingent zur Verfügung. Unter Volllast wäre diese Strommenge nach etwas mehr als 10 Tagen produziert. Der Betrieb von GKN-1 erfolgt also frühestens seit dem 11. Januar 2011 auf Basis der in der 11. Atomgesetznovelle definierten zusätzlichen Reststrommenge.

49. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung die EU-Kommission lediglich gebeten, nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) eine Beschränkungsmaßnahme für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) einzuleiten, dies aber nicht auch für andere cancerogene, mutagene und reproduktionstoxische Substanzen wie z. B. Nitroamide, Cadmium, Formaldehyd, zinnorganische Verbindungen oder Blei bzw. Schwermetalle gefordert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 19. Januar 2011

Das Verfahren zum Erlass von Beschränkungsmaßnahmen ist in der REACH-Verordnung ausführlich geregelt. Im Regelfall haben nach Artikel 68 Absatz 1 REACH die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten das Vorschlagsrecht. Dies löst umfassende Prüfungen in den Ausschüssen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie eine öffentliche Konsultation aus. Dieses Regelverfahren dauert etwa eineinhalb Jahre.

Es gibt jedoch mit Artikel 68 Absatz 2 REACH eine Sonderregelung, nach der ausschließlich die EU-Kommission unter bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen vorschlagen kann, die in einem stark verkürzten Verfahren entschieden werden. Dies gilt für krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die von Verbrauchern verwendet werden könnten.

Die EU-Kommission hat bislang noch keine konkreten Vorstellungen mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen sie von Artikel 68 Absatz 2 REACH Gebrauch machen wird. Insofern ist die Bitte Deutschlands nach einem Beschränkungsverfahren für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Verbraucherprodukten der erste Versuch, der besonders sorgfältig vorbereitet und mit Daten unterlegt wurde. Aus Sicht der Bundesregierung ist das von den deutschen Behörden erstellte Dossier für ein Verfahren nach Artikel 68 Absatz 2 REACH prädestiniert. Die in Rede stehenden PAK sind als krebserzeugend eingestuft, kommen in Verbraucherprodukten nachweislich vor und stellen auch ein Risiko für Verbraucher dar. Für die Anwendung des verkürzten Verfahrens nach Artikel 68 Absatz 2 REACH spricht, dass die Auswirkungen der Beschränkungsmaßnahme gering sein dürften. Etwa 90 Prozent der in Deutschland untersuchten Produkte enthalten keine der gefährlichen PAK. In den restlichen 10 Prozent kann auf PAK-freie Grundstoffe ausgewichen werden. Entsprechende Daten sind in dem ca. 250 Seiten umfassenden Dossier über den Beschränkungsvorschlag enthalten.

Trotz dieses aus Sicht der Bundesregierung eindeutigen Sachverhalts und der umfangreichen Vorarbeiten der deutschen Behörden zögert die EU-Kommission bislang, das von der Bundesregierung vorgelegte Beschränkungsdossier aufzugreifen und nach Artikel 68 Absatz 2 REACH einen Beschränkungsvorschlag vorzulegen. Die Bundesregierung wird daher die EU-Kommission auf hochrangiger Ebene anschreiben und erneut bitten, nunmehr entsprechend tätig zu werden.

Der Erlass weiterer Beschränkungsmaßnahmen im verkürzten Verfahren für kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe, die von Verbrauchern verwendet werden können, wird von der EU-Kommission jeweils fallbezogen zu entscheiden sein.

Für einige der in der Frage konkret angesprochenen Stoffe gibt es bereits Beschränkungen nach Anhang XVII REACH (so für zinnorganische Verbindungen unter Nummer 20 und für Cadmium unter Nummer 23) oder sie sind in Planung (so zu Blei auf Vorschlag Frankreichs), in diesem Falle auf Grundlage des Regelverfahrens nach Artikel 68 Absatz 1 REACH.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass für einen Beschränkungsvorschlag jeweils umfangreiche Daten über die Eigenschaften, Risiken und Verwendungen der Stoffe sowie über geeignete Alternativen und auch über sozioökonomische Auswirkungen ermittelt und aufbereitet werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

50. Abgeordneter **Willi Brase** (SPD)

Wird das Berufsorientierungsprogramm in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (BOP) zeitnah fortgeführt, und wenn ja, mit welcher finanziellen Ausstattung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 14. Januar 2011

Das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“ (BOP) wurde nach erfolgreicher Erprobung seit 2008 im Juni 2010 auf der Grundlage einer neuen Förderrichtlinie als Regelförderung für die kommenden Jahre verstetigt.

Für das Haushaltsjahr 2011 stehen für BOP-Maßnahmen 18,5 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wurde im „Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses“ (Ausschussdrucksache 17(8)2500 vom 11. November 2010) die Bildung von Ausgaberesten in Höhe von 18,5 Mio. Euro für 2011 gebilligt.

51. Abgeordneter **Willi Brase** (SPD)

Ab welchem Datum stehen die Gelder unter der Voraussetzung, dass das Berufsorientierungsprogramm (BOP) weitergeführt wird, zur Verfügung, und wie lange dauert die Mittelzuweisung an die einzelnen Projektteilnehmer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 14. Januar 2011

Die bereits in 2010 gebundenen Restmittel und die Fördermittel für 2011 werden nach Umsetzung des o. a. Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses zur Verfügung stehen und können nach erfolgter Antragsprüfung dem Projektteilnehmer zugewiesen werden.

52. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welchem Maße ist ein weiterer Ausbau von Bundesforschungseinrichtungen (z. B. Deutsches Krebsforschungszentrum) in der Metropolregion Rhein-Neckar vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 17. Januar 2011

Eine Reihe von Forschungseinrichtungen mit maßgeblicher Bundesbeteiligung in der Metropolregion Rhein-Neckar war in den vergangenen Monaten in Förderwettbewerben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erfolgreich bzw. plant eine Ausweitung von Aktivitäten:

Das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ), Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft, ist Antragsteller für den Aufbau des „Deutschen Konsortiums für Translationale Krebsforschung“, über den ein international besetztes Gutachtergremium im Frühjahr dieses Jahres abschließend beraten wird. Mit dem Konsortium soll die translationale Krebsforschung langfristig unterstützt und gestärkt werden. Es wird voraussichtlich aus acht Partnerstandorten gebildet. Das DKFZ wird dabei die zentrale Rolle als Koordinator des Konsortiums übernehmen. Für den Endausbau des Konsortiums ab 2015 ist eine jährliche Förderung von insgesamt ca. 27 Mio. Euro durch den Bund und die jeweiligen Sitzländer vorgesehen.

Heidelberg ist zudem für das Deutsche Zentrum für Lungenforschung, für das Deutsche Zentrum für Infektionsforschung sowie – zusammen mit Mannheim – für das Deutsche Zentrum für Herzkreislaufforschung als Partnerstandort ausgewählt worden.

Das Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung, Stuttgart, baut gemeinsam mit der Hochschule Mannheim am Lehrkrankenhaus Mannheim der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg einen Schwerpunkt „Automatisierung im Operationssaal“ auf. Das Land Baden-Württemberg gibt hierfür ab 2011 für fünf Jahre eine Anschubfinanzierung in Höhe von ca. 6 Mio. Euro.

53. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vergabepraxis für die Fördermaßnahme zur Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten nach den Richtlinien des BMBF vom 1. Juni 2010 „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Berufsabschluss“, die noch in 2010 durchgeführt werden sollte und für die die Bewerbungsanträge laut Auskunft des BMBF erst im März 2011 beantwortet werden sollen, wodurch eine zielführende und effiziente Planung und Umsetzung der Maßnahme durch die Träger nicht möglich ist, und wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass für die Maßnahme noch bis Mitte November 2010 geworben wurde, jedoch bereits Ende November 2010 Trägereinrichtungen, die Anträge gestellt haben, die Auskunft erhielten, es gäbe einen Bewilligungsstopp für die Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 18. Januar 2011

Das Bundesinstitut für Berufsbildung, das für das BMBF das Berufsorientierungsprogramm durchführt, kann Bewilligungen im Rahmen des Programms lediglich in Höhe des zur Verfügung stehenden Haushaltsvolumens aussprechen. Die im Haushaltsjahr 2010 zur Verfügung gestellten Mittel konnten nicht vollständig ausgeschöpft werden. Daher wurde bis Jahresende dafür geworben, Anträge für Maßnahmen zu stellen, die noch im Jahr 2010 beginnen können. Für

Maßnahmen im Jahr 2011 konnten im Haushaltsjahr 2010 nach Ausschöpfen der Verpflichtungsermächtigungen zum Jahresende 2010 keine weiteren Bewilligungen mehr erteilt werden.

54. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang plant die Bundesregierung die Fortsetzung der Maßnahme zur Berufsorientierung „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Berufsabschluss“, und wann ist mit einer Mittelvergabe in 2011 zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 18. Januar 2011

Das BMBF-Programm „Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“ (BOP) wurde nach erfolgreicher Erprobung seit 2008 im Juni 2010 auf der Grundlage einer neuen Förderrichtlinie als Regelförderung für die kommenden Jahre verstetigt. Für das Haushaltsjahr 2011 stehen für BOP-Maßnahmen 18,5 Mio. Euro zur Verfügung. Bewilligungen für BOP-Maßnahmen im Jahr 2011 wurden bisher in Höhe der in 2010 verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen (VE) von rund 14,8 Mio. Euro ausgesprochen.

Darüber hinaus wurde im „Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses“ – (Ausschussdrucksache 17(8)2500 vom 11. November 2010) die Bildung von Ausgaberesten in Höhe von 18,5 Mio. Euro gebilligt.

Diese bereits in 2010 gebundenen Restmittel in Höhe von 18,5 Mio. Euro werden nach Umsetzung des o. a. Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses an die Antragsteller ausgeschüttet.

Die noch freien Fördermittel für 2011 stehen seit Inkrafttreten des Haushaltes 2011 für Bewilligungen zur Verfügung.

Berlin, den 21. Januar 2011



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333